

e-Load: Förderprogramm Elektromobilität

Förderbedingungen

Präambel

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf Deutschlands Straßen unterwegs sein. Elektrofahrzeuge fahren jedoch nur mit Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa aus einer Photovoltaikanlage, nahezu emissionsfrei und sind so ein großer Gewinn für eine nachhaltige Mobilität.

Mit einem Förderprogramm zur Elektromobilität unterstützt die Avacon AG aktiv den Schutz der Umwelt und des Klimas und sammelt daneben zukunftsweisende Erfahrungen zur Belastung des Stromnetzes und Akzeptanz von Elektrofahrzeugen.

I. Fördergegenstand

- (1) Förderfähig sind neue, ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte Elektro-PKWs. Diese müssen entweder ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet (mit oder ohne Range Extender) oder als Plug-In Hybrid ausgelegt sein.
- (2) Die Fahrzeuge müssen darüber hinaus für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und zugelassen sowie vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.
- (3) Nicht förderfähig sind insbesondere Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Leichtkraftfahrzeuge, (Klein-)Krafträder, wie Elektro-Roller und E-Bikes, sowie Segways und Nutzfahrzeuge.

II. Förderhöhe

- (1) Für Personen, die die Förderung im Recht ihrer privaten Lebensführung oder für nicht steuerpflichtige Unternehmensbereiche beziehen, versteht sich die Förderhöhe unabhängig vom Rechnungsbetrag 2.020 Euro ohne Umsatzsteuer (Ust.) in Form eines einmaligen, bargeldlosen Zuschusses durch die Avacon AG.

- (2) Bei einer Vereinnahmung als umsatzsteuerpflichtiges/r Unternehmen/r im Sinne des UStG beträgt die Förderhöhe unabhängig vom Rechnungsbetrag 2.020 Euro (zzgl. USt.) in Form eines einmaligen, bargeldlosen Zuschusses.

III. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gewährt.
- (2) Der Antragsteller muss Halter des Fahrzeugs sein, das im Landkreis Diepholz bzw. Nienburg/Weser zugelassen ist.
- (3) Der Antragsteller muss Nutzer eines Stromnetzanschlusses in den Landkreisen Diepholz oder Nienburg/Weser sein. An diesem Stromnetzanschluss muss eine funktionsfähige Photovoltaikanlage installiert sein. Der Stromnetzanschluss muss sich im Versorgungsgebiet der Avacon AG befinden.
- (4) Die Anschaffung (Abschluss des Kauf-/Leasingvertrages und Zulassung) des Elektro-PKWs muss nach dem 01.04.2015 erfolgen. Die Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein. Der Leasingvertrag muss mit dem Antragsteller abgeschlossen sein.
- (5) Der Antragsteller erklärt sich bereit, an dem geförderten Fahrzeug für den Zeitraum von zwei Jahren ab Gewährung des Zuschusses einen Aufkleber anzubringen, der auf das Förderprogramm und/oder die Avacon AG hinweist.
- (6) Der Antragsteller erklärt sich bereit, an Befragungen durch die Avacon AG oder einem von ihr bestellten Dritten zu seinen Erfahrungen mit dem Elektrofahrzeug und dem Umfeld teilzunehmen. Die Avacon AG darf die erhobenen Daten zu Forschungszwecken verwenden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

IV. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung ist unter Verwendung des anhängenden Formulars „Förderantrag e-Load“ bei der Avacon AG für den Landkreis Diepholz in 28857 Syke, Am Winklerfelde 1, bzw. für den Landkreis Nienburg/Weser in 31582 Nienburg, Bürgermeister-Stahn-Wall 1, zu beantragen.
- (2) Eine Prüfung des Förderantrages erfolgt erst, wenn alle geforderten Unterlagen vollständig durch den Antragsteller bei der Avacon AG eingereicht sind. Dazu zählen:
 - a. Vollständig ausgefüllter „Förderantrag e-Load“;
 - b. Kopie des Fahrzeugscheins;
 - c. Rechnungskopie über den Fahrzeugkauf bzw. Leasingvertrag;
 - d. Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls der Photovoltaikanlage.
- (3) Die Anträge werden durch die Avacon AG in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- (4) Liegen die Fördervoraussetzungen nach den Förderbedingungen der Avacon AG vor, wird die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.
- (5) Die Förderzusage wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf die benannte Bankverbindung des Antragstellers.

V. Laufzeit und sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der Avacon AG im Zusammenhang mit der Förderung ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen. Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderbedingungen.
- (2) Die Förderung wird nur einmal je Antragsteller und Fahrzeug gewährt.
- (3) Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn eine der oben benannten Voraussetzungen innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms nicht (mehr) erfüllt wird bzw. der Zuschuss aufgrund falscher oder unrichtiger Angaben erlangt worden ist.
- (4) Die Avacon AG ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu überprüfen. Der Antragsteller hat die Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Das Förderprogramm e-Load tritt am 01.04.2015 in Kraft. Das Programm ist begrenzt und endet mit der Ausschöpfung der Fördermittel bzw. bis zu seinem Widerruf, jedoch spätestens mit Ablauf des 30.06.2017.